

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Wertholzsubmissionwertholz@zuerichholz.ch

1. Die ZürichHolz AG führt gemäss den nachstehenden Bedingungen die Wertholzsubmission durch. Grundsätzlich gelten die Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz (Ausgabe 2021) sowie die nachfolgend aufgeführten Punkte.
2. Die Submission erfolgt Einzelstamm- oder Losweise. Als Verkaufs- und Abrechnungsmass gilt das in den Angebotslisten durch die ZürichHolz AG auf dem Submissionsplatz ermittelte Volumen (FmoR).
3. Das Einmessen erfolgt nach den Regeln der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rundholz (Ausgabe 2021). Die Längen aller Holzarten werden auf den Dezimeter abgerundet, der Durchmesser wird unter der Rinde ermittelt (FmoR).
4. Der Käufer besichtigt das Holz auf den Submissionsplätzen innerhalb der publizierten Angebotsfrist.
5. Der Käufer offeriert ab Lagerplatz in Schweizer Franken (CHF) pro Festmeter ohne Rinde (FmoR) exklusive Mehrwertsteuer. Die Offerteingabe erfolgt an die ZürichHolz AG spätestens am publizierten Eingabetermin. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der unterzeichneten Offerte bei der Geschäftsstelle. Die Offerteingabe ist verbindlich.
6. Mit der Offerteingabe anerkennt der Käufer alle sichtbaren Fehler und Mängel des Holzes. Für verdeckte Mängel haftet der Rundholzlieferant gemäss den Schweizerischen Holzhandelsgebräuchen für Rundholz (Ausgabe 2021).
7. Das Holz wird Einzelstamm- oder Losweise ohne Abgebotsrunde dem Meistbietenden zugeschlagen. Bei Preisgleichheit entscheiden Datum und Zeit des Offerteingangs. Bei Stämmen mit tiefen Offerten behält sich die ZürichHolz AG das freie Zuschlagsrecht vor.
8. Die ZürichHolz AG vermittelt das Holz im Auftrag der Rundholzlieferanten. Das Eigentum mit Nutzen und Gefahr wird mit der vollständigen Bezahlung dem Käufer übertragen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Eigentum mit Nutzen und Gefahr beim Rundholzlieferanten. Mit der Holzanmeldung beauftragt der Rundholzlieferant die ZürichHolz AG mit dem Transport, Einmessen, Auflisten, Ausschreiben und Zuteilen der gelieferten Stämme an den Meistbietenden.
9. Die Submission erfolgt anonym. Lieferanten- und Kundendaten sind der Geschäftsstelle der ZürichHolz AG bekannt. Es wird keine Einsicht in Angebote, Preise oder sonstige Daten der Submission an Dritte gewährt.
10. Zahlungskonditionen: 30 Tage netto. Bei Verfall werden ein Verzugszins von 5 % sowie weitere anfallende Aufwendungen verrechnet. Das Eigentum des zugeteilten Holzes wechselt erst nach vollständiger Bezahlung oder vom Verkäufer anerkannter Sicherstellung zum Käufer.
11. Die Abfuhr von Holz ist erst nach vollständiger Zahlung oder geleisteter, anerkannter Sicherstellung erlaubt. Spätester Abfuhrtermin ist der 30. April des Verkaufsjahres. Es findet kein Holzschutz statt.
12. Erst nach vollständiger Zahlung des zugeteilten Holzes durch den Käufer erfolgt die Auszahlung an den Lieferanten.
13. Die Submission ist nicht Bestandteil jeglicher Vereinbarungen zwischen der ZürichHolz AG und ihren Vertragspartnern.
14. Gerichtsstand ist Pfäffikon ZH.